

wieder fähig zu eigener Betreibung seines Geschäfts, so hat die Substitution ihr Ende, es hat aber der Substitut ein Anrecht auf die zunächst zur Erledigung kommende Mäklerstelle. Im Uebrigen ist es in Ansehung der Prüfung, Wahl und Verpflichtung der als Substituten anzunehmenden Persönlichkeiten ebenso zu halten, wie bei Annahme der Mäkler selbst.

§ 30. Will ein Mäkler sein Amt niederlegen, so hat er seine Entlassung beim Stadtrathe zu suchen.

§ 31. Wenn eine Mäklerstelle, sei es durch deren freiwillige Aufgabe, oder durch Tod, oder Remotion des Inhabers zur Erledigung kommt, oder wenn ein Mäkler durch Suspension außer Thätigkeit gesetzt wird, so ist das Mäklerjournal, mittelst des amtlichen Stempels des Mäklers versiegelt, nebst diesem Stempel unverzüglich an den Stadtrath abzuliefern, widrigenfalls der letztere berechtigt ist, mit deren Wegnahme von Obrigkeitswegen zu verfahren.

§ 32. Die erfolgte Resignation oder Entlassung eines Mäklers, nicht minder die Suspension eines solchen ist von dem Stadtrathe durch sein amtliches Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 33. Auf Verlangen einer Behörde ist der Mäkler verpflichtet, fachverständige Gutachten über alle in sein Fach einschlagende Fragen und Gegenstände abzugeben.

Chemnitz, den 31sten December 1857.

Der Rath der Stadt Chemnitz.



Julius Robert Wetters, Stadtrath.

N^o. 45) Verordnung

zur Erläuterung der den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffenden Verordnung vom 26sten September 1856;

vom 5ten Juli 1858.

Zur Erläuterung der Verordnung, den Geschäftsverkehr mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gerichten betreffend, vom 26sten September 1856, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, einer neuerlich von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung anher geschehenen Mittheilung zufolge, Requisitionen wegen Zustellung von Tarnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, daß sich diese in der Hauptstadt eines Oesterreichischen Kronlandes befinden, an den Magistrat dieser Hauptstadt, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (in Ungarn Stuhlrichterämter, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche Districtscommissariate, in Dalmatien Präturen) zu richten sind.

1858.

23



Dagegen werden die Oesterreichischen Behörden in derlei Fällen an die Königlich Sächsischen Gerichte sich wenden.

Dresden, den 5ten Juli 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Manitius.

N^o. 46) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der
Leipziger Bank;

vom 2ten Juli 1858.

Wir, Johann, von G D T G S Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und Ausschusses und auf den Uns deshalb von dem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die Verlängerung der Dauer der Leipziger Bank auf weitere Zwanzig Jahre, vom 12ten März 1859 an, genehmigt und zu den in dem beifolgenden fernerweiten Nachtrage vom 12ten Mai 1858 enthaltenen Zusätzen und Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten dieser Anstalt Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 2ten Juli 1858.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Nachtrag D.

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden § 12 des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 18ten Januar 1849 bestätigten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank, sowie §§ 26, 38 und 94 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12ten März 1839 bestä-